

STATUTEN IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ-DS)

Alle Ämter sind der Einfachheit halber in einer Form aufgeführt, es gilt aber sinngemäss Präsidentin/Präsident etc.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name/Sitz** Unter dem Namen
IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ-DS)
besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sitz der IGZ-DS ist jeweils am Wohnort der Präsidentin.
Die IGZ-DS besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.
- Art. 2 Zweck** Der Verein bezweckt die Bereitstellung der wirtschaftlichen und organisatorischen Strukturen für das Anbieten von Informationen in allen Belangen der Glutenintoleranz (z.B. Zöliakie, DH Duhring etc.), insbesondere
- Informationen zur glutenfreien Ernährung
 - Bezugsquellennachweis von glutenfreien Lebensmitteln
 - vermitteln von Informationen über neue medizinische Erkenntnisse
 - fördern der Zusammenarbeit mit Ärzten, Spitälern, Behörden, Ernährungsberatungen etc.
 - unterstützen von Regionalgruppen
 - erstellen des Zöliakiehandbuches und aktualisieren desselben
- Der Verein arbeitet im Verband der Schweizerischen Zöliakie-Vereinigungen (französische und italienische Schweiz) mit.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Eintritt** Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- Art. 3a Ehrenmitgliedschaft** Personen, welche für die IG aussergewöhnliche Leistungen erbracht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.
- Art. 4 Austritt** Der Austritt ist jederzeit möglich und erfordert die schriftliche Mitteilung an das Sekretariat.
- Art. 5 Ausschluss** Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in wesentlichen Punkten verletzt oder gegen die Interessen des Vereins wirkt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.
Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht leistet, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 6 Anspruch auf Vereinsvermögen** Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

- Art. 7 Mitglieder-Beitrag** Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Vereinsversammlung festgelegt wird. Für Einzelmitglieder und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder max. Fr. 100.– und für juristische Personen max. Fr. 1000.–.
Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- Art. 8 Weitere Mittel** Weitere mögliche Einnahmen sind Zuwendungen, Sponsorbeiträge, Vergabungen oder öffentliche Beiträge. Der Verkauf von Inseraten und Beilagen im Mitgliederbulletin erfolgt kostendeckend und gewinnbringend.
- Art. 8a Adresswerbung** Der Vorstand ist berechtigt, für Werbeaktionen glutenfreier Produkte die Mitgliederadressen an in dieser Branche tätige Unternehmen herauszugeben. Der Vorstand kann zu Gunsten der Vereinskasse eine finanzielle Abgabe verlangen.
Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Adresse für Werbaktionen jeglicher Art sperren zu lassen.
- Art. 9 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
- Art. 10 Rechnungsjahr** Dieses dauert jeweils vom 1. Okt.–30. Sept. des folgenden Jahres.

IV. Organisation

- Art. 11 Organe** Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

- Art. 12 Vereinsversammlung** Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alle 2 Jahre im November statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Beilage der Traktandenliste.
- Jedes Mitglied hat das Recht, der Präsidentin zu Handen der Vereinsversammlung, bis 30 Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge zu stellen.
- Art. 13 Vorsitz** Den Vorsitz bei der Vereinsversammlung hat die Präsidentin und bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- Die Vereinsversammlung wählt die Stimmenzählerinnen
- Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Präsidentin und von der Sekretärin zu unterzeichnen.
- Art. 14 Beschlussfähigkeit** Jede gemäss den Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 15 Traktanden** Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Anträge gefasst werden.
- Art. 16 Stimmrecht** Jedes Einzelmitglied und jede juristische Person hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- Art. 17 Beschlussfassung** Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Präsidentin stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme und bei Wahlen das Los.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 18 Befugnisse** Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisorinnen.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Revisorinnen.
 - Auf Antrag des Vorstandes, Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.
 - Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5.
 - Änderung der Vereinsstatuten.
 - Beschlussfassung gemäss Traktandenliste
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 19 Vorstand** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
- Art. 20 Amtsdauer** Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- Art. 21 Organisation** Die interne Organisation betreffend Sitzungen, Aufgaben etc. ist in einem separaten Regulativ festgelegt.
- Art. 22 Kontrollstelle** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen, welche für zwei Jahre gewählt werden.
- Die Buchführung muss mindestens einmal jährlich kontrolliert werden.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Auflösung Liquidation** Die Auflösung erfolgt, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder für den Vorstand bestellt werden können oder wenn $\frac{2}{3}$ der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
- Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer andern gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit Ernährungsproblemen befasst.
- Art. 24 Inkrafttreten** Diese am 10. November 2007 von der Vereinsversammlung in Luzern genehmigten Statuten ersetzen diejenige vom 15. November 2003 und treten mit Datum 10. November 2007 in Kraft.

Namens der Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:

Barbara Oneta-Busz

Barbara Oneta-Busz

Die Sekretärin:

Anita Dimas

Anita Dimas